

Studienplan für das Masterstudium in Public Management und Politik / Master of Arts (M A) in Public Management and Policy

Vom 22. Mai 2014 (Stand 1. August 2026)

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät und die Rechtswissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Studienreglement vom 24. Juni 2010 betreffend das Masterstudium in Public Management und Politik / Master of Arts in Public Management and Policy,

erlassen den folgenden Studienplan:

I. Grundlagen

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der Universität Bern immatrikuliert sind und für Studierende, die das gesamte Vertiefungsstudium an der Universität Bern absolvieren sowie für alle Studierenden, welche die Masterarbeit bei einer verantwortlichen Lehrperson der Universität Bern verfassen.

AUFBAU

Art. 2 Der Studiengang ist wie folgt aufgebaut:

Grundstudium	60 ECTS	1. Jahr
Vertiefungsstudium	30 ECTS	2. Jahr
Masterarbeit	30 ECTS	
Master of Arts in Public Management and Policy	120 ECTS	

II. Studium

1. Grundstudium

ZIELSETZUNG

Art. 3 Das Grundstudium vermittelt interdisziplinäre Grundlagen der öffentlichen Verwaltung.

ZUSÄTZLICHE ZULASSUNGS-
VORAUSSETZUNGEN FÜR
STUDIERENDE MIT EINEM
AUSLÄNDISCHEN
BACHELORABSCHLUSS

[Eingefügt am 26.03.2026 /
23.04.2026]

MODULE

Art. 3a Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem ausländischen Vorbildungsausweis müssen einen Deutschtest auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bei der Anmeldung zum Studium vorweisen, sofern sie nicht deutscher Muttersprache im Sinne des Deutschtest-Reglements der Universität Bern sind. [Eingefügt am 26.03.2026 / 23.04.2026]

Art. 4 Das Grundstudium setzt sich aus den Modulen Management der öffentlichen Verwaltung, Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Öffentliches Recht und dem Modul Interdisziplinäre Veranstaltungen und Forschungsmethodik zusammen.

BELEGUNG

Art. 5 ¹ Jedes Modul beinhaltet 9 bis 15 ECTS-Kreditpunkte.

² Je Modul sind mindestens die im Anhang zum Studienplan gekennzeichneten Pflichtveranstaltungen zu besuchen.

³ Wird eine Pflichtveranstaltung nicht angeboten oder resultiert aus der Belegung zweier Pflichtveranstaltungen eine zeitliche Überschneidung, so kann die Pflichtveranstaltung durch eine andere beim entsprechenden Modul aufgeführte Veranstaltung ersetzt werden.

⁴ Im Übrigen können weitere Veranstaltungen aus den Angeboten der WISO-Fakultät (Bezug zum öffentlichen Sektor) und der RW-Fakultät (Schwerpunkt Recht der öffentlichen Verwaltung) besucht werden.

⁵ Bereits im Bachelorstudium absolvierte Veranstaltungen werden durch Veranstaltungen gemäss Absatz 4 substituiert.

AUFBAUSTUDIUM

Art. 6 Das Aufbaustudium zum Grundstudium gilt als bestanden, wenn die im Rahmen des individuellen Studienplans festgelegte Anzahl ECTS-Kreditpunkte durch genügende Leistungsnachweise erworben wurden.

2. Vertiefungsstudium

ZIELSETZUNG

Art. 7 ¹ Das Vertiefungsstudium bietet auf dem Grundstudium aufbauende und vertiefende Veranstaltungen zur öffentlichen Verwaltung.

² Um mit dem Vertiefungsstudium zu beginnen, muss das Grundstudium abgeschlossen sein. Auf Gesuch hin kann die Studienleitung Ausnahmen vorsehen.

MODUL

Art. 8 Das Vertiefungsstudium besteht aus einem einzigen Modul.

BELEGUNG

Art. 9 ¹ Die Studierenden wählen aus den Fachgebieten Management der öffentlichen Verwaltung, Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre, Öffentliches Recht eines aus.

² Im gewählten Fachgebiet sind mindestens 18 ECTS-Kreditpunkte aus den im Anhang zum Studienplan aufgeführten Veranstaltungen zu erreichen.

³ Interdisziplinäre Veranstaltungen sind keinem Fachgebiet zugeordnet.

3. Gemeinsame Bestimmungen

ANGEBOT UND INHALT	Art. 10 Angebot und Inhalt der Veranstaltungen richten sich nach den kommentierten Vorlesungsverzeichnissen.
INDIVIDUELLER STUDIENPLAN	Art. 11 Die Studierenden legen zu Beginn des Studienjahrs dem oder der Studiengangsverantwortlichen den individuellen Studienplan zur Genehmigung vor. Dabei werden insbesondere die Zielsetzungen des Studiengangs sowie die Vorkenntnisse der Studierenden berücksichtigt.
ECTS-KREDITPUNKTE	Art. 12 ¹ Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht in der Regel einem studentischen Aufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden. ² Die Studierenden erhalten für eine Veranstaltung diejenige Anzahl ECTS-Kreditpunkte, welche die anbietende Fakultät oder Partnerinstitution vorsieht.

III. Leistungskontrollen

GEGENSTAND	Art. 13 Der Inhalt jeder Lehrveranstaltung wird im Rahmen einer Leistungskontrolle geprüft. Es können mehrere Lehrveranstaltungen zusammen geprüft werden.
FORM	Art. 14 Die Leistungskontrolle erfolgt in Form von Seminararbeiten und/oder mündlichen oder schriftlichen Prüfungen. Die Dozierenden legen zu Beginn des Semesters die Form der Leistungskontrolle fest.
SPRACHE	Art. 15 Die Leistungskontrollen können in mindestens zwei Sprachen, die von der Dozentin oder vom Dozenten angeboten werden, d.h. in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch, abgelegt werden. Die Prüfungsaufgabe wird in der Sprache der Lehrveranstaltung gestellt.

IV. Masterarbeit

GRUNDLAGE	Art. 16 Die Masterarbeit wird im 2. Studienjahr verfasst.
DAUER	Art. 17 Für die Ausarbeitung der Masterarbeit stehen 24 Wochen zur Verfügung. Für die Ausarbeitung der Masterarbeit mit Praktikum stehen 12 Wochen zur Verfügung.
MODALITÄTEN	Art. 18 Die Modalitäten der Arbeit und die Kriterien für die Beurteilung richten sich nach den Anforderungen der Fakultät der verantwortlichen Lehrperson. Den Studierenden stehen Leitlinien zur Verfügung.

V. Praktikum

GRUNDLAGE	Art. 19 Die Studierenden können sich ein Praktikum im Umfang von 12 ECTS-Kreditpunkten an die Masterarbeit anrechnen lassen. Die Masterarbeit und das Praktikum werden gemeinsam beurteilt.
-----------	--

DAUER **Art. 20** Ein Praktikum dauert mindestens 12 Wochen (bei einem Arbeitspensum von 100%). Das Arbeitspensum beträgt mindestens 50%.

MODALITÄTEN **Art. 21** Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen, welcher der verantwortlichen Lehrperson innert 3 Wochen nach Beendigung des Praktikums einzureichen ist.

KRITERIEN DER BEURTEILUNG **Art. 22** Die wesentlichen Kriterien des Praktikums sind Gegenstand einer speziellen Vereinbarung, die durch die verantwortliche Lehrperson, die Studierenden und die Institution, die das Praktikum anbietet, zu unterzeichnen ist.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN **Art. 23** Wer sich bei Inkrafttreten dieses Studienplanes bereits im Master PMP Studium befindet, kann das Studium nach dem Studienplan vom 24. Juni 2010 abschliessen soweit die Regelung dieses Studienplanes nicht günstiger ist.

INKRAFTTRETEN **Art. 24** Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan vom 24. Juni 2010 und tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.

Bern, Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Bern, Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 26. März 2026 / 23. April 2026, in Kraft am 1. August 2026

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 26. März 2026 / 23. April 2026

Artikel 3a gilt nicht für Studierende, welche vor dem Frühjahrssemester 2027 mit dem Studium begonnen haben.